



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Zugangsvoraussetzungen für das Berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform:

Das Berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform kann von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die zuvor eine Hauptschule, eine Werkrealschule, eine Realschule, eine Gemeinschaftsschule oder ein Gymnasium besucht haben und in die Klasse 8 versetzt wurden. Dabei gelten je nach zuvor besuchter Schule nach der Multilateralen Versetzungsordnung (MVO) folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- Schülerinnen und Schüler, die ein **Gymnasium** besucht haben oder deren Leistungen am Ende der Klassenstufe 7 **an der Gemeinschaftsschule in allen Fächern auf erweitertem Niveau** ausgewiesen wurden, können bei Versetzung in Klasse 8 ohne Prüfung aufgenommen werden.
- Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in allen Fächern auf **mittlerem Niveau an der Gemeinschaftsschule oder auf mittlerem Niveau an der Realschule** ausgewiesen wurden, können ohne Prüfung aufgenommen werden, wenn sie in dem Versetzungszeugnis der Klasse 7 oder dem Zeugnis der Klasse 8 in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note »gut« und im dritten dieser Fächer mindestens die Note »befriedigend« sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 sowie mindestens die Note »befriedigend« in jeder Fremdsprache erreicht wurde, die in der Klasse der aufnehmenden Schulart ein für die Versetzung maßgebendes Fach ist. Abweichend davon ist eine Aufnahme auch dann möglich, wenn an der abgebenden Schulart keine zweite Fremdsprache als ein für die Versetzung maßgebliches Fach besucht wurde.
- Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in allen Fächern auf **mittlerem Niveau an der Gemeinschaftsschule oder an der Realschule** ausgewiesen wurden und die die **Voraussetzungen für einen Übergang ohne Prüfung** nicht erfüllen, sowie Schüler, deren Leistungen auf **grundlegendem Niveau an der Gemeinschaftsschule, Realschule, Werkrealschule oder Hauptschule** ausgewiesen wurden, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen werden. Für diese Aufnahmeprüfung gelten die Bestimmungen der MVO in der jeweils aktuellen Fassung.

- In der Regel kann nur aufgenommen werden, wer am Ende des vorhergehenden Schuljahres **versetzt wurde**.
- Die Aufnahme in ein Berufliches Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform ist in der Regel nur **zu Beginn der Klasse 8** möglich.

Anmeldefrist:

Die Anmeldefrist endet nach dem ersten Unterrichtstag nach den Pfingstferien eines Jahres. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Bei einem Bewerberüberhang werden jedoch zunächst die Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis zum genannten Stichtag angemeldet haben, berücksichtigt.